

Händler steht im konkreten Einzelfall Recht zur Verweigerung einer Ersatzlieferung wegen Unmöglichkeit zu

Information des Verbrauchers über sein Wahlrecht im Mangelfall sowie eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall

Gemäß § 475 Abs. 4 BGB sind wir gesetzlich verpflichtet, Sie über Folgendes zu informieren:

Weist die Kaufsache einen Sachmangel auf, können Sie Nacherfüllung verlangen, sofern Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung nicht bereits verjährt sind. Dabei können Sie zwischen einer Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache wählen.

Da die Lieferung einer mangelfreien Sache (= Nach- bzw. Ersatzlieferung) in Ihrem Falle unmöglich ist, steht dem Händler/Verkäufer für den Fall, dass Sie die Lieferung einer mangelfreien Sache wählen, das Recht zu, diese Form der Nacherfüllung zu verweigern.

Wird die Nacherfüllung nach Ihrer Wahl durch eine Beseitigung des Mangels (= Nachbesserung) erbracht, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels einmalig um zwölf Monate.

Zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift des Verbrauchers